

# Handlungsempfehlungen während der Corona-Pandemie

(Stand: 28.01.2021)

## I. Grundsatz

Die Corona-Pandemie ist und bleibt eine große Herausforderung und bringt Einschränkungen mit sich, die für die Einzelnen sowie für unsere kirchliche Arbeit belastend sind. Wir danken sehr herzlich für alles Engagement, Regelungen und Schutzkonzepte einzuhalten und dabei gleichzeitig nach kreativen, konstruktiven Wegen zu suchen, wie Gemeinde weiter gestaltet und entwickelt werden kann.

Die Pandemie-Regelungen verändern sich permanent und weichen in den einzelnen Bundesländern teilweise voneinander ab. **Darum sind alle Bezirke der Norddeutschen Jährlichen Konferenz (NJK), die Gottesdienste sowie weitere Veranstaltungen im Präsenzmodus anbieten, dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept vorzuhalten und regelmäßig zu aktualisieren.** Das Schutzkonzept ist auf der Grundlage der lokal geltenden gesetzlichen Vorgaben und der nachfolgenden Handlungsempfehlungen zu erstellen und orientiert sich außerdem an den Gegebenheiten vor Ort (Raumgrößen, Lüftungsmöglichkeiten etc.). In einigen Bundesländern muss das Konzept den örtlichen Behörden vorgelegt werden. Wenn Unterstützung in einzelnen Sachfragen nötig ist, können die örtlichen Gesundheitsämter oder auch die Konferenzgeschäftsstelle kontaktiert werden.

Nach wie vor gilt: Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben können nicht durch innerkirchliche Regelungen umgangen werden. Ebenso gilt weiterhin, dass Bezirke auch entscheiden können, mögliche gesetzliche Freiräume nicht zu nutzen.

Irene Kraft, Gabriel Straka, Stefan Kraft, Dr. Dirk Berchter

## II. Handlungsempfehlungen für Gottesdienste

1. Angesichts der weiterhin sehr angespannten Pandemie-Lage bitten wir darum, ausgesprochen sorgfältig abzuwägen und zu entscheiden, in welchem Format die Gemeinden Gottesdienste feiern. Wichtig ist, dass die Menschen in unseren Gemeinden ein Angebot zur geistlichen Stärkung und Ermutigung in der langen Pandemiezeit finden. Es gibt sehr gute Gründe, dies weiter über Online- und andere Distanzformate zu tun. Wo es von den örtlichen Gegebenheiten (Raumgröße, Lüftungsmöglichkeiten, lokale Vorgaben etc.) und den Inzidenzwerten her verantwortbar scheint, können unter Einhaltung aller geltenden Regeln Präsenzgottesdienste gefeiert werden. Dies gilt auch für den Kindergottesdienste/die Sonntagsschule.

Derzeit stellen bei aller Kritik an deren Aussagekraft die Inzidenzwerte eine weitgehend anerkannte Orientierungsmarke dar. Deshalb orientieren wir uns für unsere Empfehlungen daran:

- Bei einem regionalen Inzidenzwert unter 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen halten wir Präsenz-Gottesdienste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für gut möglich.
- Bei einem regionalen Inzidenzwert zwischen 50 und 200 empfehlen wir, im Gemeindevorstand darüber zu beraten und zu entscheiden, in welcher Form Gottesdienste stattfinden und diese Entscheidung regelmäßig zu überprüfen.
- Bei einem regionalen Inzidenzwert von über 200 gilt die dringende Empfehlung, auf Präsenzgottesdienste zu verzichten.

2. Gottesdienste mit mehr als 10 Teilnehmenden müssen derzeit spätestens zwei Werktage vor der geplanten Durchführung dem zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden. In welcher Form diese Anzeige zu geschehen hat, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und muss vor Ort erkundet werden.
3. Falls damit zu rechnen ist, dass an einem Gottesdienst mehr Personen teilnehmen könnten, als die Raumgröße es erlaubt, ist eine Anmeldeerfordernis vorzusehen.
4. Wo dies vom Bundesland vorgegeben ist, müssen Namen, Adressen und Telefonnummern aller Personen, die an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, festgehalten werden, um ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können. In der Regel sind diese Daten 28 Tage aufzubewahren und müssen anschließend vernichtet werden.
5. Medizinische Masken (sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards FFP2 oder KN95/N95 ohne Ausatemventil) müssen überall dort getragen werden, wo es vorgeschrieben ist. Das gilt vor allem beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, während des gesamten Gottesdienstes und in Situationen, wo der Mindestabstand möglicherweise nicht eingehalten werden kann. Die jeweils liturgisch Handelnden dürfen ihre Maske absetzen. Auf ausreichenden Abstand ist zu achten. Für Gäste werden medizinische Masken bereitgestellt.
6. Wer Symptome einer Infektionserkrankung aufweist oder Kontakte zu Infektionserkrankten (SARS-CoV-2) hatte, kann nicht am Gottesdienst und anderen Gemeindeveranstaltungen teilnehmen.
7. Bei allen Veranstaltungen ist auf einen Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen zu achten. Zu beachten ist, dass es in den Ländern teilweise andere Regelungen gibt und diese auch für bestimmte Veranstaltungsformate (Gottesdienste, Übungsstunden usw.) unterschiedlich sind. In aller Regel dürfen Hausgemeinschaften direkt nebeneinander sitzen. Daraus bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden, sofern es von behördlicher Seite nicht festgelegte maximale Gruppengrößen gibt. Die nutzbaren Plätze sind zu kennzeichnen. Das Abstandsgebot gilt auch beim Betreten und Verlassen der Kirche.  
In der Vorbereitung wird die maximal mögliche Besucherzahl festgestellt.
8. Für alle Kirchenbesucherinnen/ Kirchenbesucher ist Handdesinfektionsmittel bereitzustellen.
9. In den Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
10. Für jede Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst benannt, der in das Schutzkonzept eingewiesen ist und freundlich, aber bestimmt auf dessen Umsetzung achtet. Der Ordnungsdienst achtet auch darauf, dass vor und nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung kein Gedränge entsteht und die Räume geordnet betreten und verlassen werden.
11. Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist nicht möglich<sup>1</sup> Der solistische Vortrag von Liedern ist erlaubt, wenn ein Mindestabstand von 3 m zu allen anderen Personen eingehalten wird.
12. Der Einsatz von einzelnen Musikern und Musikerinnen (Abstandsregelung gilt auch hier) ist möglich. Der Einsatz von Vokal- und Bläserchören, sowie Übungsstunden in geschlossenen Räumen sind nur dann möglich, wenn entsprechende Landesregelungen das zulassen.  
Im Freien sind die Möglichkeiten zum Singen und Musizieren meistens deutlich besser.
13. Auf Händeschütteln, Umarmungen und liturgische Berührungen (z.B. Friedensgruß) muss zum Schutz des Nächsten weiterhin verzichtet werden.
14. Kollekten werden am Ausgang eingesammelt.
15. Abendmahlsfeiern sind nur möglich, wenn Formen gefunden werden, wie auch beim Einnehmen des Abendmahls alle Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können.
16. Auf eine gründliche, regelmäßige Reinigung von Oberflächen, insbesondere Türklinken und Sanitäranlagen wird geachtet. Nach Möglichkeit ist der Umgang mit Gegenständen zu vermeiden, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Gesangbücher).

### **III. weitere Empfehlungen**

17. Für Veranstaltungen außerhalb von Gottesdiensten weichen die Regelungen in den einzelnen Bundesländern stark voneinander ab und sind daher mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Wir empfehlen, auf Sitzungen und Gruppenveranstaltungen (einschl. Kirchlicher Unterricht) im Präsenzmodus grundsätzlich solange zu verzichten, bis die strengen Kontaktbeschränkungen (ein Haushalt mit einer weiteren Person) gelockert werden. Darüber hinaus sind für diesen Bereich ebenfalls die unter 1 genannten Inzidenzwerte und Handlungsempfehlungen zu beachten. Eine gute Informationsquelle zu Fragen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die Internetseiten der Landesjugendringe.

<sup>1</sup>Für Freiluftgottesdienste sind die Regelungen des Bundeslandes maßgeblich.

18. Gemeinsames Essen und Trinken in Gemeinderäumen ist derzeit nicht möglich.
19. Amtshandlungen können stattfinden. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen.
20. Solange die strengen Kontaktbeschränkungen gelten, sollten Hausbesuche auf seelsorgerliche und krankheitsbedingte Notfälle beschränkt werden.

#### **IV. Gültigkeit**

Die jetzt vorgelegten Handlungsempfehlungen während der Corona-Pandemie, sowie das Muster für Gemeinde-Schutzkonzepte (Anlage) ersetzen die entsprechenden Dokumente vom 03.07.2020 und beschreiben die Rahmenbedingungen für die Erstellung von Gemeinde-Schutzkonzepten.

Berlin, Dortmund, Hamburg, am 28.01.2021